



„UNTER'M ROSENBOGEN“

Urnenreihengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Unter'm Rosenbogen“, Friedhof Meinerdingen

Auszug aus der Friedhofsordnung § 15a (2020)

(1) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Stelle für eine Urne und werden anlässlich einer Bestattung in zeitlicher Reihenfolge vergeben. Pflegefreie Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen und werden mit Rasen und / oder einer anderen bodendeckenden Bepflanzung angelegt. Die Pflege des Grabfeldes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlagen besteht nicht.

Das Betreten und Begehen der Gemeinschaftsgrabanlagen ist nur außerhalb der Bestattungsfläche gestattet. Begehbare Grabpfade in den Grabfeldern sind durch bauliche oder pflanzliche Maßnahmen gekennzeichnet.

Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (soweit vorgehalten) gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

(2) Nutzungsrechte werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Das Nutzungsrecht umfasst das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte und nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als unter Absatz (3) beschriebenen Grabmals. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(3) Grabanlagen und Grabzeichen

Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Die Beschaffung durch die nutzungsberechtigte Person bzw. die Beauftragung durch die Friedhofsverwaltung ist anzeige- und gebührenpflichtig. ...

(3c) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel in besonderer Lage

(Gemeinschaftsanlage „Unter'm Rosenbogen“)

In ausgewiesenen Grabfeldern mit besonderer Rahmengestaltung ist je Grabstätte eine Namenstafel vorgeschrieben. Die Namenstafel (8 cm hoch und 12 cm breit) besteht aus Bronze und wird in die vorhandene Sandsteineinfassung an der Grabstätte eingelassen. Die Inschrift auf der Namenstafel umfasst (mindestens) den Vornamen, Nachnamen und die Lebensdaten in Jahreszahlen. Die Friedhofsverwaltung beauftragt die Bronzetafel bei einem Fachbetrieb auf Kosten der nutzungsberechtigten Person. Auf die Namenstafel kann nicht verzichtet werden.



(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegefreie Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.



UNTER'M ROSENBOGEN“

Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Unter'm Rosenbogen“, Friedhof Meinerdingen

Auszug aus der Friedhofsordnung § 16a (2020)

(1) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten in einer einheitlich gestalteten Grabanlage, die mit Rasen und / oder einer anderen bodendeckenden Bepflanzung angelegt werden. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder zwei Stellen für jeweils eine Asche vergeben. Die Pflege der Grabanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht.

Das Betreten und Begehen der Gemeinschaftsgrabanlagen ist nur außerhalb der Bestattungsfläche gestattet. Begehbare Grabpfade in den Grabfeldern sind durch bauliche oder pflanzliche Maßnahmen gekennzeichnet.

Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (soweit vorgehalten) gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht umfasst das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte und nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als unter Absatz (3) beschriebenen Grabmals.

Das Nutzungsrecht ist im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die ganze Grabstätte zu verlängern. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit nicht verlängert werden.

(3) Grabanlagen und Grabzeichen

Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Die Beschaffung durch die nutzungsberechtigte Person bzw. die Beauftragung durch die Friedhofsverwaltung ist anzeige- und gebührenpflichtig ...

(3c) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten mit Namenstafel in besonderer Lage

(Urnenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsanlage „Unter'm Rosenbogen“) In ausgewiesenen Grabfeldern mit besonderer Rahmengestaltung werden die Grabstätten mit einer Stelle, die anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

In diesen Gemeinschaftsgrabanlagen dürfen ausschließlich nur sogenannte Bio-Urnen, d.h. leicht abbaubare Urnenkapsel und Schmuckurne, beigesetzt werden. Je Bestattetem ist eine Namenstafel vorgeschrieben. Die Namenstafel (8 cm hoch und 12 cm breit) besteht aus Bronze und wird in die vorhandene Sandsteineinfassung an der Grabstätte eingelassen. Inschrift auf der Namenstafel umfasst (mindestens) den Vornamen, Nachnamen und die Lebensdaten in Jahreszahlen.

Die Friedhofsverwaltung beauftragt bei Bronzetafel auf Rechnung der Namenstafel kann nicht verzichtet werden.



einem Fachbetrieb die nutzungsberechtigten Person. Auf die

(4) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer belegten pflegefreien Urnenwahlgrabstätte (außer für Urnen-Rasenwahlgrabstätten nach Ziffer 3a) für die Bestattung einer zusätzlichen Urne erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Die damit verbundene Gebühr nach § 6 I (18) der Friedhofsgebührenordnung wird zum Zeitpunkt dieser Bestattung fällig.